

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates für das Altvermögen

vom 23/24. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hat aufgrund von Artikel 93 Kirchenverfassung EKM am 13. November 2008 den Beschluss zum Haushalt 2009 des Altvermögens der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und zur Verwendung der Erträge des Altvermögens beschlossen. Gemäß § 3 dieses Beschlusses wurde ein Verwaltungsrat gebildet. Dieser hat sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Aufgaben

- (1) Gemäß § 3 Absatz 1 des Beschlusses zum Haushalt 2009 des Altvermögens der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen obliegen dem Verwaltungsrat zur Verwaltung und Verwendung der Erträge des Altvermögens insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Feststellung des jährlich zu erstellenden Haushalts- oder Wirtschaftsplans,
 2. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung und die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers,
 3. der Erlass und die Änderung der Geschäftsordnung,
 4. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge aus dem Kirchensteueranteil (Kirchensteuerausgleichsfonds) der Landeskirche,
 5. die Erarbeitung von Vorschlägen über die Verwendung des Kirchensteueranteils (aus dem Kirchensteuerausgleichsfonds) der Landeskirche, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden
 6. der Rechenschaftsbericht an den Haushalts- und Finanzausschuss der Landessynode,
 7. der Vorschlag über eine Änderung der durch die Provinzialsynode festgelegten Zweckbindungen des Altvermögens und seiner Erträge,
 8. die Beteiligung bei einer Änderung von Art. 93 KVerEKM.
- (2) Der Verwaltungsrat trifft Festlegungen über mit den Anträgen einzureichende Unterlagen und erarbeitet für seine eigene Entscheidungsfindung Kriterien zur Vergabe der Mittel.

§ 2 Vermögensverwaltung

- (1) Der Verwaltungsrat trägt die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwaltung des Altvermögens.
- (2) Das Altvermögen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird in der Kassengemeinschaft der EKM als separater Rechtsträger geführt.
- (3) Das Landeskirchenamt berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Vermögensverwaltung.

§ 3 Vorsitz

Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 4 Sitzungen

- (1) Der Verwaltungsrat kommt in der Regel zweimal jährlich zu Sitzungen zusammen.
- (2) Über die Notwendigkeit außerordentlicher Sitzungen entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Geschäftsführer.

- (3) Der Geschäftsaufwand des Verwaltungsrates geht zu Lasten des Haushaltes des Altvermögens.

§ 5

Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrates wird durch den Geschäftsführer veranlasst.
- (2) Der Geschäftsführer bereitet die Sitzungen organisatorisch vor, leitet dem Verwaltungsrat die bei ihm eingegangenen Anträge nach Vorprüfung zu und stellt die notwendigen Haushaltsdaten zur Verfügung.

§ 6

Teilnehmer

An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsführer und der Finanzdezernent teil. Der Geschäftsführer und der Finanzdezernent haben kein Stimmrecht. Darüber hinaus können auf Beschluss des Verwaltungsrates Gäste beratend teilnehmen.

§ 7

Einladungen

- (1) Die Einladungen sollen den Mitgliedern und sonstigen Teilnehmern jeweils zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.
- (2) Die Einladungen sollen neben Ort, Beginn und voraussichtlicher Dauer, eine Tagesordnung enthalten.

§ 8

Beschlussfassung

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9

Bewilligung von Mitteln

- (1) Die Vergabe von Mitteln erfolgt für spezifische Aufgaben aus dem Bereich der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Der Verwaltungsrat legt fest, welche Aufgaben besonders gefördert werden sollen. Er beschließt dazu eine Vergaberichtlinie, die der Bestätigung durch den Landeskirchenrat bedarf.
- (2) Die Bescheide werden nach Beschlussfassung im Verwaltungsrat durch den Geschäftsführer erteilt.

§ 10

Protokolle

Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

§ 11

Unterlagen und Aktenführung

Schriftverkehr, Anträge und sonstige Unterlagen werden beim Geschäftsführer registriert und aufbewahrt.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Sie tritt mit der Bestätigung durch den Landeskirchenrat in Kraft.

